

12.03.02**Empfehlungen**
der AusschüsseR - Fzzu **Punkt ...** der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung
durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten

A.**Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 19 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, bb (§ 3 Abs. 1 Satz 1,
4 - neu - GvKostG)
Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 3 Abs. 2 Nr. 3
GvKostG)

In Artikel 19 ist Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

aa) In Doppelbuchstabe aa § 3 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort "Erledigung"
durch das Wort "Durchführung" zu ersetzen.bb) In Doppelbuchstabe bb § 3 ist dem Absatz 1 nach Satz 3 folgender Satz
anzufügen:

"Die Vollziehung eines Haftbefehls ist ein besonderer Auftrag."

Ausgeliefert am 12. MRZ. 2002 ...

- b) In Buchstabe b Doppelbuchstabe cc § 3 Abs. 2 Nr. 3 sind der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen:

"es sei denn, der Gerichtsvollzieher nimmt die eidesstattliche Versicherung nur deshalb nicht ab, weil der Schuldner nicht anwesend ist."

Begründung:

Bei der Änderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. Im Übrigen dienen die Änderungen der Klarstellung des Gewollten.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 3 Abs. 1 GvKostG-E soll klargestellt werden, dass der auf die Vollziehung eines Haftbefehls gerichtete Auftrag immer ein besonderer Auftrag ist, auch wenn - wie im Regelfall - der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls mit dem Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung verbunden wird und der Auftrag zur Vollziehung des Haftbefehls zugleich mit dem Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt worden ist. Der Auftrag wird in diesem Fall bedingt erteilt und erst mit Eintritt der Bedingung wirksam. Da die Vollziehung des Haftbefehls auch als Teil des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung verstanden werden könnte, erscheint eine Klarstellung sachgerecht.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG-E soll der Fall geregelt werden, dass der Gerichtsvollzieher in Abwesenheit des Schuldners einen Pfändungsversuch unternimmt und die Voraussetzungen der sofortigen Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vorliegen, diese aber nur deshalb nicht erfolgt, weil der Schuldner nicht anwesend ist. Es liegen dann zwar die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO vor; trotzdem kann das Verfahren noch nicht beginnen. In diesem Fall könnte zumindest zweifelhaft sein, ob der Pfändungsauftrag und der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung als ein oder als zwei Aufträge zu behandeln sind.

2. Zu Artikel 20 Nr. 1 (Artikel 1 Nr. 2 ZustRG - §§ 174, 195 ZPO)

In Artikel 20 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) § 174 der Zivilprozessordnung wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 4 und 5 werden gestrichen.

bb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und

Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekenntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekenntnis kann jeweils schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument zurückgesandt werden. Wird es als elektronisches Dokument erteilt, genügt an Stelle der Unterschrift die Angabe des Namens des Adressaten; § 130a Abs. 2 bleibt unberührt."

b) § 195 der Zivilprozessordnung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) § 174 Abs. 4 gilt entsprechend." "

Begründung:

Mit der Neuregelung der Zustellung gegen Empfangsbekenntnis durch das Zustellungsreformgesetz wurde erstmals auch die Möglichkeit geschaffen, Zustellungen durch Telekopie oder durch die Übermittlung elektronischer Dokumente vorzunehmen (§ 174 Abs. 2 und 3 ZPO). Es wurde dabei zugleich klargestellt, dass die Rücksendung des Empfangsbekenntnisses auch in einer jeweils anderen Art und Weise erfolgen kann (§ 174 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 4 ZPO). Diese ausdrücklich getroffenen Regelungen für die Zustellung als Telekopie oder als elektronisches Dokument haben teilweise zu der Annahme geführt, dass ein Empfangsbekenntnis im Falle der herkömmlichen Übermittlung gemäß Absatz 1 zwingend der Schriftform bedürfe, weil hier eine entsprechende Regelung fehlt.

Es war jedoch bereits nach bisherigem Recht zulässig, ein Empfangsbekenntnis - etwa in einem Schriftsatz - per Telefax zurückzusenden. Hieran sollte durch das Zustellungsreformgesetz ausweislich der Entwurfsbegründung zu § 174 Abs. 1 ZustRG nichts geändert werden:

"Die Form des Empfangsbekenntnisses, insbesondere die Beifügung eines vorgefertigten Empfangsbekenntnisses, schreibt das Gesetz nicht vor. Der Empfang kann wie bisher auch in einem Schriftsatz, in welchem auf das übermittelte Schriftstück Bezug genommen wird, bestätigt werden" (BT-Drs. 14/4554, S. 18).

Zu einer Änderung besteht umso weniger Anlass, als § 130 Nr. 6 ZPO die Telekopie nunmehr der Schriftform gleichstellt. Es sollte deshalb die Gelegenheit wahrgenommen werden, den sich hier abzeichnenden Streit, der große praktische Bedeutung haben kann, durch eine entsprechende klarstellende Regelung in § 174 Abs. 4 ZPO gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Die weiter vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 20 Nr. 1 sind Folgeänderungen zu den Änderungen von § 174 ZPO.

B.

3. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.